

11. IV. 1916

* Die Regelung des Spendensammelns. Der Minister des Innern hat eine Verordnung erlassen, durch welche das Sammeln der Spenden für die Zwecke der Kriegswohlthätigkeit geregelt wird. Laut dieser Verordnung wird das Sammeln von Spenden an eine ministerielle Erlaubniß geknüpft und eine solche ist auch zur Abhaltung von Wohlthätigkeitsveranstaltungen erforderlich. Auf andere Personen darf die Bewilligung nicht übertragen werden. Privatpersonen oder Firmen können derartige Bewilligungen überhaupt nicht erhalten. Vor der Entscheidung muß genau erwogen werden, ob das Sammeln der Spenden thatsächlich einem öffentlichen Zweck dient, ob die gesammelten Gelder verrechnet werden und ob das vom Publikum gebrachte Opfer im Verhältniß zu dem gesteckten Ziel steht. **Zuwiderhandelnde werden mit einer Arrest-**

strafe bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen bestraft. Die Sammlungen des Kriegsfürsorgeamtes des Honvedministeriums, der Landes-Kriegsfürsorgekommission, des Invaliditätsamtes, des Rothen Kreuzes und der staatlichen und städtischen Körperschaften unterstehen diesen Verfügungen nicht.